

T&I MANDANTENINFORMATION 193

(Oktober 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage!

Die Partner und Mitarbeiter
der

Turnbull & Irgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Abgeltungsteuer – Abschaffung derzeit noch nicht in Sicht**
- 3. Grunderwerbsteuer – Verschärfungen bei Share Deals beschlossen**
- 4. Umsatzsteuerliche Organschaft – Wichtige Änderung zum Jahresende 2018**
- 5. Kassen – Hinweise zur Kassenführung und Kassennachschau**
- 6. Baukindergeld – Antragsfrist nicht versäumen**
- 7. Kurzfristige Beschäftigungen – Änderungen noch vor dem Jahresende zu beachten**
- 8. Mindestlohn – Stufenweiser Anstieg ab dem kommenden Jahr**
- 9. Wichtige Steuertermine**

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de

Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

- Noch mitten im Gesetzgebungsverfahren steckt das **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** (früher: „Jahressteuergesetz 2018“ (s. auch unsere Mandanteninformation 192)).

Inhaltlich wird insbesondere um Details der den Betreibern von elektronischen Marktplätzen zukünftig aufzuerlegenden Aufzeichnungspflichten sowie die zeitliche Anwendung der Haftungsregelungen diskutiert.

Umstritten ist u. a. auch die geplante Steuerbegünstigung bei der Dienstwagenüberlassung von **Elektro- und Hybridfahrzeugen**. Für im Zeitraum 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2021 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge soll der für die Privatnutzung anzusetzende geldwerte Vorteil von derzeit 1 % auf 0,5 % des inländischen Bruttolistenpreises gesenkt werden.

Neu aufgenommen in den Gesetzentwurf wurde u. a., dass die sog. **Sanierungsklausel rückwirkend** auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung finden kann, da der EuGH den zur Sanierungsklausel ergangenen negativen Beschluss der EU – Kommission für nichtig erklärt hatte. Mit der Sanierungsklausel bleiben bei Anteilsverkäufen Verlustvorträge erhalten, sofern der Beteiligungserwerb der Sanierung der Kapitalgesellschaft diene.

Mit der Neuregelung kann diese Norm nunmehr in allen offenen Fällen Anwendung finden.

- Im Koalitionsvertrag war vorgesehen, als Anreiz im **Mietwohnungsneubau** eine zeitlich befristete Sonderabschreibung von 5 % p. a. über 4 Jahre zusätzlich zur linearen Abschreibung einzuführen. Ein entsprechender Regierungsentwurf liegt mittlerweile vor. Voraussetzungen für die auf eine Bemessungsgrundlage von 2.000 €/ m² gedeckelte Sonderabschreibung sind u. a.:
 - Keine sonstige Förderung aus Mitteln öffentlicher Haushalte.
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten von max. 3.000 €/ m².

- Schaffung neuer Wohnungen aufgrund Bauantrags resp. Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022. Bei Anschaffung gilt eine Wohnung als neu, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt.

- Bereits Ende Juni hatte die Bundesregierung das sog. **Familienentlastungsgesetz** beschlossen, wonach neben Erhöhungen von **Kinder-geld** und **Kinderfreibetrag** auch weitere tarifliche Entlastungen zur Eindämmung der sog. kalten Progression im Bereich der Einkommensteuer zum 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu dem Gesetzentwurf stehen noch aus.

Hinweis: Über den Fortgang der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren werden wir Sie weiter informieren.

2. Abgeltungsteuer – Abschaffung derzeit noch nicht in Sicht

Die an der „GroKo“ beteiligten Parteien hatten sich im Rahmen ihres Koalitionsvertrages u. a. darauf geeinigt, die **Abgeltungsteuer** auf Zinserträge abzuschaffen. Zeitrahmen sowie Einzelheiten der dann wieder greifenden Individualbesteuerung wurden dabei nicht genannt.

Im Hinblick auf die durch diese Ankündigung im Koalitionsvertrag bei den Bürgern bestehende Verunsicherung hatte die FDP-Fraktion vor einigen Wochen eine sog. „Kleine Anfrage“ an die Bundesregierung mit verschiedenen Fragen zu der geplanten Abschaffung der Abgeltungsteuer gerichtet.

Die Bundesregierung verwies in ihrer aktuell veröffentlichten Antwort auf die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung, wonach zunächst der automatische internationale Informationsaustausch etabliert sein müsse, bevor die Bundesregierung Entscheidungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Abgeltungsteuer treffe. Aktuell sehe sie auch keinen Bedarf für Anpassungen auf europäischer Ebene.

Hinweis: Aufgrund der Äußerungen der Bundesregierung wird derzeit mit einer kurzfristigen Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge nicht gerechnet. Sofern sich in dieser Angelegenheit „etwas bewegt“, werden wir Sie hierüber kurzfristig informieren.

3. Grunderwerbsteuer – Verschärfungen bei Share Deals beschlossen

Im Rahmen des Koalitionsvertrages wurde angekündigt, „missbräuchliche Gestaltungen“ bei sog. **Share Deals** zukünftig unterbinden zu wollen. Konkrete Maßnahmen wurden nicht genannt.

Nach aktueller Gesetzeslage sind u. a. folgende Vorgänge grunderwerbsteuerfrei möglich:

- Erwerb von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft, sofern dieser nicht zu einer Anteilsvereinigung von mindestens 95 % in der Hand eines Erwerbers führt.
- Wechsel des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft von weniger als 95 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

Zwischenzeitlich haben die Finanzminister der Länder Steuerverschärfungen beschlossen und sich dabei u. a. auf folgende Maßnahmen geeinigt:

- Bei den **Kapitalgesellschaften** soll zukünftig (wie bei den Personengesellschaften) auch ein Wechsel des Gesellschafterbestands der Grunderwerbsteuer unterliegen.
- Die „schädliche“ Beteiligungshöhe wird bei den genannten Personen- und Kapitalgesellschaften betreffenden Vorgängen von 95 % auf 90 % herabgesetzt.
- Daneben wird der für den Wechsel des Gesellschafterbestands „schädliche“ Zeitraum von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Insbesondere durch die Verlängerung des „schädlichen“ Zeitraumes können – auch bei zeitlich nicht zusammenhängenden Übertragungen – zukünftig ungewollt Grunderwerbsteuern anfallen.

Weitere Details der geplanten Verschärfungen, u. a. zu etwaigen Übergangsregelungen, wurden bislang nicht bekannt.

Hinweis: Mit der Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens muss in den nächsten Monaten gerechnet werden. Daher sollten geplante Erwerbsvorgänge an grundbesitzhaltenden Gesellschaften kurzfristig durchgeführt werden.

4. Umsatzsteuerliche Organschaft – Wichtige Änderung zum Jahresende 2018

Mit dem Jahresende 2018 läuft eine wichtige Übergangsvorschrift im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft aus: Ab diesem Zeitpunkt sind die geänderten Verwaltungsgrundsätze über eine Ausweitung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf bestimmte **Personengesellschaften** zwingend anzuwenden (s. auch unsere Mandanteninformation 189).

Nunmehr kann auch eine Personengesellschaft (wie eine juristische Person) als finanziell eingegliedert und damit als Organgesellschaft anzusehen sein, wenn deren Gesellschafter (neben dem Organträger) ausschließlich ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers eingegliederte Personen sind. Sofern die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen (wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) gegeben sind, liegt ab 2019 – ohne jegliches Wahlrecht – eine umsatzsteuerliche Organschaft vor.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft kann nunmehr auch bei einer Ein-Personen-GmbH & Co. KG vorliegen. Wenn der Kommanditist Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist und der KG eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage, wie z.B. das Betriebsgrundstück, entgeltlich überlässt, ist er Unternehmer und wird zum Organträger. Eine ungewünschte umsatzsteuerliche Organschaft könnte in diesem Fall z. B. dadurch vermieden werden, dass eine weitere natürliche Person (mit nur geringer Quote) an der KG beteiligt wird.

Hinweis: Die Zeit bis zum Jahresende sollte genutzt werden, bestehende Strukturen zu überprüfen und Anpassungen, ggf. auch zur Vermeidung einer unerwünschten Organschaft, vorzunehmen.

5. Kassen – Hinweise zur Kassenführung und Kassennachschau

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung kann bei Betriebsprüfungen zu einem unangenehmen Thema werden. Seit Anfang des Jahres können Kassenkontrollen sogar **ohne vorherige Ankündigung** vorgenommen werden (sog. Kassennachschau). Nehmen Sie das Thema bitte sehr ernst: Eine nicht ordnungsmäßige Kassenführung führt zum Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung. Verstöße gegen bestimmte Aufzeichnungspflichten können u. U. mit **Bußgeldern** geahndet werden. Sprechen Sie uns in Zweifelsfragen daher bitte unbedingt an.

6. Baukindergeld – Antragsfrist nicht versäumen

Die im Rahmen des Koalitionsvertrages geplante Einführung eines einkommensabhängigen **Baukindergeldes** wurde zwischenzeitlich umgesetzt: Bereits **seit dem 18. September 2018** können entsprechende Anträge an die KfW gestellt werden. Das kontingentierte Baukindergeld beträgt 1.200 € je Kind und wird maximal 10 Jahre gezahlt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- **Am Tag der Antragstellung** leben im Haushalt Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird. Für später geborene Kinder wird kein Zuschuss gewährt.
- Kaufvertrag resp. Baugenehmigung der in Deutschland gelegenen **einzigsten Wohnimmobilie** der Antragsteller datieren aus dem Zeitraum **1. Januar 2018 – 31. Dezember 2020**. Neben Neubauten werden auch Bestandsbauten gefördert.
- Das sog. **Haushaltseinkommen** betrug im vorletzten und vorvorletzten Jahr vor Antragstellung durchschnittlich nicht mehr als 75 T€ zzgl. 15 T€ je Kind. Bei einer Antragstellung im Jahr 2018 wären somit die Jahre 2015 und 2016 relevant. Haushaltseinkommen im Sinne des Baukindergeldes ist das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und des Ehe- oder Lebenspartners bzw. Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft.
- Der Antrag wird **innerhalb von drei Monaten** nach dem Einzug (Datum der Meldebestätigung der Gemeinde) online über das Portal der KfW gestellt (**Ausschlussfrist!**):

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Zuschussportal/Online-Antrag-Baukindergeld/>

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	November 2018	Dezember 2018	Januar 2019
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./13. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	12./15. ¹	10./13. ¹	10./14. ¹
- Quartalszahler	-	-	10./14. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./19. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

7. Kurzfristige Beschäftigungen – Änderungen noch vor dem Jahreswechsel zu beachten

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung setzt unter anderem voraus, dass diese von vornherein zeitlich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Für den Zeitraum 1. Januar 2015 – 31. Dezember 2018 durfte eine an mindestens fünf Tagen wöchentlich ausgeübte Beschäftigung maximal drei Monate oder maximal 70 Arbeitstage dauern. Ab 2019 gelten wieder die alten Grenzwerte von maximal zwei Monaten resp. 50 Arbeitstagen.

Hinweis: Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen sind zusammenzurechnen; dies gilt auch, wenn diese über den Jahreswechsel hinausgehen.

Für die in das Jahr 2019 hineinreichenden Beschäftigungsverhältnisse sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass diese insgesamt die ab 2019 geltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Für den im Jahr 2019 ausgeübten Teil der Beschäftigung existiert kein Bestandsschutz, weil insoweit die neuen Grenzwerte maßgeblich sind.

8. Mindestlohn – Stufenweiser Anstieg ab dem kommenden Jahr

Die Mindestlohnkommission hat empfohlen, den aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohn von brutto 8,84 € je Zeitstunde zum 1. Januar 2019 auf 9,19 € und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 € anzuheben.

Die Bundesregierung muss diese Erhöhung nur noch per Rechtsverordnung durchsetzen, was reine Formsache sein dürfte. Der entsprechende Entwurf einer Verordnung wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits vorgelegt.